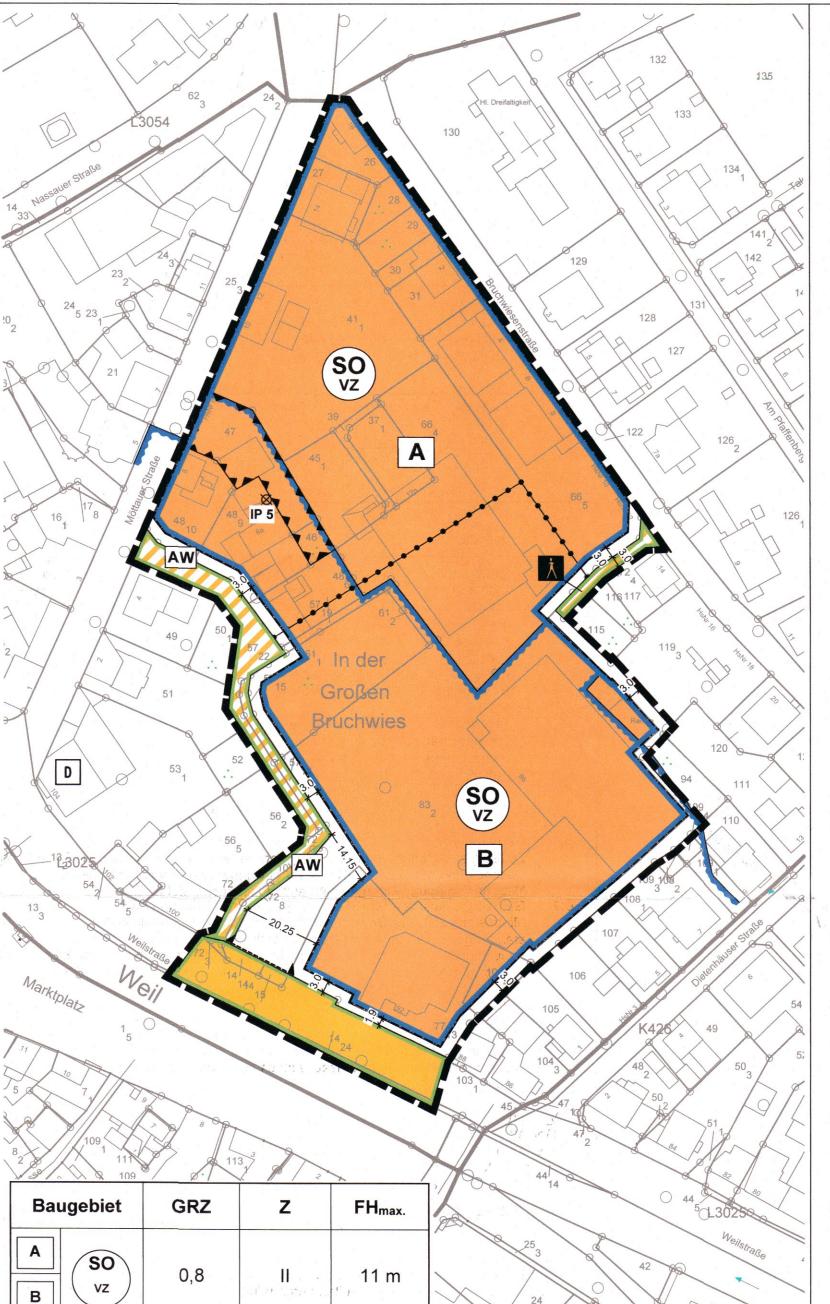


### Marktflecken Weilmünster, Kerngemeinde Bebauungsplan "Bruchwies" 3. Änderung und 1. Ergänzung



#### A. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen:

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB)
- A.1.1 Innerhalb der als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Versorgungszentrum (SO<sub>VZ</sub>) festgesetzten Plangebietsteile sind zulässig:
- A.1.1.1 Betriebe des Lebensmittelhandwerks und angeschlossener Gastronomie (z.B. Bistro)
- A.1.1.2 Schank- und Speisewirtschaften,
- A.1.1.3 Wohnungen und Wohngebäude,
- A.1.1.4 Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören
  - (nicht zulässig sind Vergnügungsstätten sowie Bordelle und bordellartige Betriebe),
- 1.1.5 Tankstellen
- A.1.1.6 Räume und Gebäude für freie Berufe,
- A.1.1.7 Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
- A.1.1.8 im Teilgebiet "A" zusätzlich zu den unter den Ziffern 1.3.1 bis 1.3.7 genannten Nutzungen ein Lebensmittelmarkt (Discounter) mit einer Verkaufsfläche von maximal 1.000 qm,
- A.1.1.9 im Teilgebiet "B" zusätzlich zu den unter den Ziffern 1.3.1 bis 1.3.7 genannten Nutzungen ein Lebensmittelmarkt (Discounter) mit einer Verkaufsfläche von maximal 1.160 qm sowie ein Getränkemarkt mit einer Verkaufsfläche von maximal 650 qm.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB)
- .2.1 Zulässige Grundfläche (§ 19 Absatz 4 Satz 3): Innerhalb der als Sondergebiete festgesetzten Plangebietsteile darf die zulässige Grundfläche (errechnet nach GRZ) durch Stellplätze mit ihren Zufahrten bis zu einer Grundflächenzahl von 0,9 überschritten werden.
- Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Absatz 1 Nr. 24 BauGB):
- A.3.1 Die Fahrwege von Parkplätzen sind mit einer Beton- oder Asphaltoberfläche zu
- A.3.2 Innerhalb der Fläche mit Nutzungsbeschränkungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist eine Stellplatznutzung nach 21.30 Uhr unzulässig. Zur Sicherung der Nutzungsbeschränkung sind geeignete bauliche oder technische Vorkehrungen zu treffen.
- A.4 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Absatz 1 Nr. 25 BauGB)
  Pro 6 PKW-Stellplätze ist mindestens 1 Laubbaum anzupflanzen und dauerhaft zu
  erhalten. Die Bäume können als Einzelbäume auf den Parkflächen oder als
  Baumgruppen auf dem Grundstück angepflanzt werden.
- A.5 Befristete und bedingte Zulässigkeit von Nutzungen (§ 9 Abs. 2 BauGB)
  Die Beschränkung der Stellplatznutzung nach Ziff. A.3.2 der textlichen
  Festsetzungen gilt ab dem Zeitpunkt, ab dem die Grundstücke am
  gekennzeichneten Immissionspunkt 5 zum Wohnen genutzt werden.

#### B. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften:

- 3.1 Gemäß § 9 Absatz 4 BauGB i.V.m. § 81 Absatz 1 Satz 1 HBO:

  Zulässig sind Sattel, Walm- und gegeneinander versetzte Pultdächer. Die zulässige
  Dachneigung beträgt 15° 48°. Bei Staffelgeschossen, untergeordneten
  Nebenanlagen und Garagen sind auch Flachdächer zulässig.
- B.2 Gemäß § 9 Absatz 4 BauGB i.V.m. § 81 Absatz 1 Satz 5 HBO:
  Mindestens 30% der Grundstücksfreiflächen sind mit einheimischen,
  standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen. Die nach den
  bauplanungsrechtlichen Festsetzungen anzupflanzenden Laubbäume können zur
  Anrechnung gebracht werden. Es gelten 1 Baum 25 gm, ein Strauch 3 gm.

#### C. Hinweise:

Denkmalschutz:
 Gemäß § 21 HDSchG sind Funde oder Entdeckungen von Bodendenkmälern unverzüglich der Denkmalfachbehörde, der Gemeindeverwaltung oder der unteren Denkmalschutzbehörde beim Kreisausschuss anzuzeigen. Auf die weiteren Bestimmungen des § 21 HDSchG wird verwiesen.

#### 2. Verwertung von Niederschlagswasser:

Gemäß § 37 Abs. 4 HWG und § 55 Abs. 2 WHG soll Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, von demjenigen, bei dem es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Niederschlagswasser soll darüber hinaus in geeigneten Fällen versickert werden.

#### 3. Überschwemmungsgebiet

Das Plangebiet liegt teilweise im amtlich festgestellten Überschwemmungsgebiet der Weil.

#### 4. Bergrech

Der Geltungsbereich liegt im Gebiet von 2 erloschenen Bergwerksfeldern, in denen bergbauliche Untersuchungsarbeiten durchgeführt wurden. Die genaue Lage ist nicht bekannt. Bei Baumaßnahmen ist auf Spuren ehemaligen Bergbaus zu achten, ggf. sind bauliche Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

AW

#### I. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB),
Baunutzungsverordnung (BauNVO),
Planzeichenverordnung (PlanzVO),
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
Hessisches Naturschutzgesetz (HENatG),
Wasserhaushaltsgesetz (WHG),
Hessisches Wassergesetz (HWG),
Hessische Bauordnung (HBO)
in der bei der maßgeblichen Auslegung
des Bebauungsplanes geltenden Fassung.

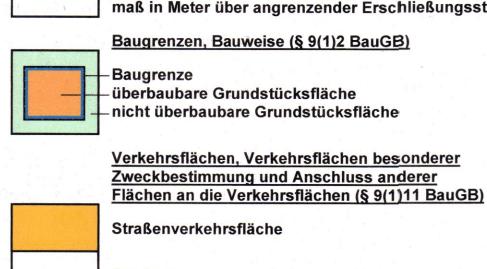
#### II. Zeichenerklärung:

#### Ila. Katasteramtliche Darstellungen

	Flurgrenze	
FI. 13	Flurnummer	
o	Polygonpunkt	
40 2	Flurstücksnummer	
	Vorhandene Grundstücks- und Parzellen mit Grenzsteinen	Wege-

#### Ilb. Zeichnerische Festsetzungen, Sonstige Planzeichen

## Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1)1 BauGB) Sondergebiet Versorgungszentrum GRZ Grundflächenzahl Z Maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse FHmax. Firsthöhe baulicher Anlagen als Höchstmaß in Meter über angrenzender Erschließungsstraße



Straßenbegrenzungslinie

Hier: Fußgängerweg

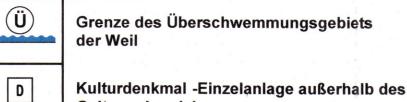
İ

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

# Sonstige Planzeichen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Grenze unterschiedlicher Nutzungen Fläche mit Nutzungsbeschränkungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen Sondergebiet Teilbereich A B Sondergebiet Teilbereich B

Hier: Anliegerweg

#### II.c Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahme nach § 9 Abs.6 BauGB



Geltungsbereichs
Immissionspunkt 5

#### **VERFAHRENSÜBERSICHT**

#### AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Die Gemeindevertretung hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2(1) BauGB am 03.04.2017 beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte in den Weilmünsterer Nachrichten am 22.12.2017

FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG UND FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat gem. § 13a i.V.m. § 3(1) BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung am 22.12.2017 in den Weilmünsterer Nachrichten vom 02.01.2018 bis 02.02.2018 öffentlich ausgelegen. Parallel wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Anschreiben vom 21.12.2017 beteiligt.

#### OFFENLAGE UND BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat gem. § 13a i.V.m. § 3(2) BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung am 29.06.2018 in den Weilmünsterer Nachrichten vom 09.07.2018 bis 10.08.2018 öffentlich ausgelegen. Parallel wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Anschreiben vom 04.07.2018 beteiligt.

#### SATZUNGSBESCHLUSS

Dieser Bebauungsplan wurde nach § 10 BauGB von der Gemeindevertretung am 01.10.2018 als Satzung beschlossen. E. Weilmünster, den 06.05. 2019

1 / April

**g**ez./Bürgermeister

Der Gemeindevorstand

#### AUSFERTIGUNG

Die Satzung des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen wird hiermit ausgefertigt.

Weilmünster, den 14.05 2019

Der Gemeindevorstand

4. Av Mul

gez./Bürgermeister

#### RECHTSVERBINDLICH

Der Beschluss der Gemeindevertretung wurde nach § 10(3) BauGB am 12.07.2019 in den Weilmünsterer Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan am 12.07.2019 in Kraft.

Weilmünster, den <u>01.08.-701</u>9

Der Gemeindevorstand

gez. Bürgermeister



Marktflecken Weilmünster, Kerngemeinde

Bebauungsplan "Bruchwies"

3 Änderung und 1 Frgänzung

3. Änderung und 1. Ergänzung

Planverfasser:

KuBuS architektur+stadtplanung

Altenberger Str. 5

35 576 Wetzlar

KuBuS architektur stadtplanung

Maßstab:

Planstand: Satzung

Format: 590 x 590 mm

Plandatum:

Projekt Nr.

17.07.2019

2.81-35789-11

1:1000

Tel. (064 41) 94 85-0, Fax. (064 41) 94 85-22